



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/03876**
Datum: 07.03.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	12.06.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	21.06.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung des Baubeschlusses zur Fluthilfemaßnahme Nr. 127 Talstraße vom 28.09.2016, Vorlagen-Nr. VI/2016/02107 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) Vorlagen-Nr. VI/2016/02379 zum Baubeschluss Hochwasserschadensbeseitigung 2013 (HW 127) Talstraße

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Baubeschlusses zur Fluthilfemaßnahme Nr. 127 Talstraße hinsichtlich der Verkehrsführung des Rad- und Fußgängerverkehrs im Abschnitt Ernst-Grube-Straße bis Kröllwitzer Straße gemäß dem Prüfergebnis der Unteren Verkehrsbehörde.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2014 - 2019	3.961.400,00	8.54101046.705
	Auszahlungen (gesamt)	2014 - 2019	3.961.400,00	8.54101046.700

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
1. Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)	2019	77.500,00	1.5410
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ja nein
 Wenn ja, Stellenerweiterung: ja nein
 Stellenreduzierung: ja nein

Familienverträglichkeit: ja
 Gleichstellungsrelevanz: ja

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung	4
1.1	Veranlassung	4
1.2	Änderung der Beschlusslage	5
1.3	Rechtsfolge	5
1.4	Kosten	6
1.5	Zeitliche Durchführung	6
2	Beteiligung der Beauftragten	6
2.1	Barrierefreiheit	6
2.2	Familienfreundlichkeit	6
2.3	Fuß- und Radverkehr	6

Anlagen

- Anlage 1 Übersichtslageplan
- Anlage 2 Lageplan Teil 1 und 2 Ernst-Grube-Straße
- Anlage 3 Prinzipskizze zur Radverkehrsführung

1 Begründung

1.1 Veranlassung

Die Talstraße verläuft von West nach Nord. Die Fluthilfemaßnahme umfasst den Bereich von der Ernst-Grube-Straße bis zur Unteren Papiermühlenstraße und gliedert sich in zwei Abschnitte, den Abschnitt West (Ernst-Grube-Straße bis Kröllwitzer Straße/Giebichensteinbrücke) und den Abschnitt Nord (Kröllwitzer Straße/Giebichensteinbrücke bis Untere Papiermühlenstraße). Die Änderung des Baubeschlusses vom 28.09.2016 bezieht sich nur auf den Abschnitt West (Amselgrund).

Mit dem Beschluss zur Fluthilfemaßnahme Nr. 127 Talstraße vom 28.09.2016, Vorlagen Nr. VI/2016/02107, und der Beschlussfassung zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Vorlagen-Nr. VI/2016/02379, im Stadtrat am 28.09.2016 wurde hinsichtlich der Führung des Rad- und Fußverkehrs festgelegt, dass auf der nordwestlichen Straßenseite ein zweistreifiger Radweg mit Gegenrichtungsverkehr ausgewiesen wird und auf der südöstlichen Seite ausschließlich der Fußverkehr geführt wird. Durch diesen Beschluss ändert sich die verkehrsrechtliche Situation vollumfänglich. Dieser Beschluss beinhaltet die Ausweisung einer ausschließlich dem Radverkehr vorzuhaltenden Verkehrsfläche auf der nordwestlichen Straßenseite. Durch die einzig dafür anwendbare Beschilderung (Verkehrszeichen 237 Radverkehr) wäre eine benutzungspflichtige Radverkehrsanlage ausgewiesen worden, die von anderen Verkehrsteilnehmenden nicht benutzt hätte werden dürfen.

Das Landesverwaltungsamt als obere Verkehrsbehörde hat in diesem Zusammenhang am 26.10.2017 und 26.11.2017 auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen der StVO wie folgt hingewiesen:

„Die verkehrsbehördliche Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht mit Freigabe linker Radweg, sofern diese nicht (separat außerhalb der Fahrbahn) baulich angelegt sind, ist rechtswidrig. Dies ergibt sich im Detail in der Regelung in der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 der StVO. Die Bestimmungen der VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 StVO gelten auch innerorts, sind also analog für die Stadt Halle (Saale) anzuwenden. Demnach ist die Freigabe linker Radweg (Radverkehr in Gegenrichtung) nur auf baulich angelegten Radwegen erlaubt.“

Das Landesverwaltungsamt hat weiter ausgeführt, dass:

„Im östlichen Abschnitt der Ernst-Grube-Straße (zwischen Talstraße und Weinbergweg) wird der Radverkehr bisher auf der Nordseite über einen nicht regelwerkkonformen Zweirichtungsradfahrstreifen geführt. Die Notwendigkeit einer zu verändernden Verkehrsorganisation in der Ernst-Grube-Straße ergibt sich aus dem auf der Fahrbahn markierten Zweirichtungsradfahrstreifen. Diese Form der Ausweisung für einen auch in Gegenrichtung als benutzungspflichtig ausgewiesenen Radfahrstreifen widerspricht der StVO und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO). Er ist deshalb rechtswidrig, und muss umgehend entfernt werden.“

Die mit dem Baubeschluss vom 28.09.2016 einhergehende benutzungspflichtige Ausweisung, bei nur einer vorhandenen Verkehrsfläche, widerspricht nunmehr wegen fehlender Voraussetzung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO). Auf der nordwestlichen Straßenseite würden keine Flächen für den Fußverkehr angeordnet werden.

Entsprechend VwV-StVO hier zu § 2 zu Absatz 4 Satz 2 dürfen benutzungspflichtige Radwege nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Voraussetzung für die Kennzeichnung des benutzungspflichtigen Radweges ist, dass eine für den Radverkehr bestimmte Verkehrsfläche vorhanden ist oder angelegt werden kann. Das ist der Fall, wenn von der Fahrbahn ein Radweg baulich oder ein Radfahrstreifen mit Zeichen 295 "Fahrbahnbegrenzung" abgetrennt werden kann oder der Gehweg von dem Radverkehr und dem Fußgängerverkehr getrennt oder gemeinsam benutzt

werden kann.

Aus diesem Grund ist wegen fehlender verkehrsrechtlicher Voraussetzung für den auf der nordwestlichen Straßenseite beschlossenen Radweg mit Gegenrichtungsverkehr eine verkehrsbehördliche Anordnung des Verkehrszeichens 237 (Radweg) unzulässig. Zudem wäre die Verkehrsführung gefährlich, da die Treppe an der Westseite der Kröllwitzer Brücke, die Hauseingangstüren der Gebäude an der Ostseite der Brücke und der Wanderweg Amselgrund ohne Gehweg auf einen Radweg münden. In der Ortslage Kröllwitz (östlich der Brücke Giebichenstein) käme der Radverkehr auf der Nordseite und somit auf der falschen Straßenseite an. Zudem sind an der Innenkurve zur Auffahrt Kröllwitzer Straße die Sichtbeziehungen eingeschränkt.

Eine erneute Beschlussvorlage bzw. Abänderung des Änderungsbeschlusses ist daher unumgänglich.

1.2 Änderung der Beschlusslage

Der auf der nordwestlichen Straßenseite gelegene Weg wird für die Verkehrsführung Gehweg mit dem Zusatz „Radverkehr frei“ angelegt und kann verkehrsbehördlich entsprechend angeordnet werden. In stadtwärtiger Relation kann der Radverkehr alternativ die Fahrbahn richtungsgleich mit dem motorisierten Verkehr benutzen.

Der begleitende Weg auf der südöstlichen Straßenseite wird ebenfalls als Gehweg – Radfahrer frei angeordnet. Die Mitbenutzung der Fahrbahn durch Radfahrer in landwärtiger Richtung ist nicht zulässig, da es sich um eine mit Tempo 50 km/h befahrene Einbahnstraße handelt, die nicht in Gegenrichtung befahren werden darf.

Durch die Benutzung auch durch Fußgängerinnen und Fußgänger werden die oben aufgeführten Voraussetzungen aus der VwV-StVO erfüllt.

Funktional ist diese Ausweisung als Gehweg mit dem Zusatz „Radverkehr frei“ auch die wesentlich verkehrssichere Lösung. Die asphaltierte Fläche darf sowohl vom fußläufigen Verkehr aus den vorhandenen Nebenwanderwegen als auch von den motorisierten Gästen, welche auf der Nordseite der Talstraße aus parkenden KFZ aussteigen, mitgenutzt werden. Ein mehrfaches aufgezwungenes Queren der Talstraße wäre für die Fußgängerinnen und Fußgänger somit nicht mehr erforderlich.

Auf der südlichen Straßenseite wird der Fußverkehr auf einem Gehweg parallel zur Fahrbahn geführt, der vor der Giebichensteinbrücke in den Saaleradwanderweg einmündet.

Dieser Änderungsbeschluss zieht keine baulichen Änderungen gegenüber dem Beschluss vom 28.09.2016 nach sich. Die Änderungen sind nur relevant für die Beschilderung.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass diese in die jeweilige Richtung der Talstraße geleitete Radverkehrsführung kompatibel mit der, entsprechend der Anweisung des Landesverwaltungsamtes (siehe Punkt 1.1) vorgesehenen Verkehrsführung in der östlichen Ernst-Grube-Straße ist, die im Anschluss an die Maßnahme HW 127 – Talstraße umgesetzt werden soll.

1.3 Rechtsfolge

Die Straßenverkehrsordnung (StVO), beruhend auf der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (StVG), schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Regelung des Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum. Im übertragenen Wirkungskreis sind die Gemeinden die zuständigen Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau und Verkehr und sind unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als Untere Straßenverkehrsbehörden nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der StVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung und § 11 der Gemeindeordnung für die Aufgaben nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der StVO zuständig, soweit sie § 45 Abs. 1 bis 1 d, 3, 4 und 6 bis 8 Satz 1 sowie § 46

Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 4 b, 9, 10 und 12 der StVO betreffen und sich innerhalb geschlossener Ortschaften auf die Gemeinde- und sonstige öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt beziehen. Die Gemeinden erfüllen diese Aufgaben als örtliche Straßenverkehrsbehörden im übertragenen Wirkungskreis.

Dem Stadtrat ist folglich nur vorbehalten, Änderungen in der Verkehrsführung anzuregen, nicht jedoch mittels Beschlusses oder Änderungsbeschlusses zu beschließen.

Die Ausweisung eines ausschließlich dem Radverkehr vorbehaltenen benutzungspflichtigen Radweges in der Talstraße (Amselgrund), wie vom Stadtrat am 28.09.2016 beschlossen, kann deshalb nicht umgesetzt werden. Eine dem Änderungsantrag folgende Umsetzung würde einen Verstoß gegen das Straßenverkehrsrecht nach sich ziehen.

1.4 Kosten

Veränderungen zu den Kosten der Beschlussvorlage VI/2016/02107 liegen nicht vor.

1.5 Zeitliche Durchführung

Entsprechend dem derzeitigen Planungsstand kann bei Beschluss für den Abschnitt West (Ernst-Grube-Straße bis Kröllwitzer Straße/Giebichensteinbrücke) von folgendem zeitlichen Ablauf ausgegangen werden:

Ausführungsplanung:	07/2018
Vorbereitung der Vergabe:	09/2018
Vergabebeschluss:	12/2018
Baubeginn:	02/2019
Bauende	10/2019

Der Abschnitt Nord (Kröllwitzer Straße/Giebichensteinbrücke bis Untere Papiermühlenstraße) ist vom Änderungsbeschluss nicht betroffen.

2 Beteiligung der Beauftragten

2.1 Barrierefreiheit

Die geplanten Änderungen berücksichtigen die Anforderungen aus dem barrierefreien Bauen.

2.2 Familienfreundlichkeit

Die geplanten Änderungen sind familienfreundlich aufgrund der verbesserten Verkehrssicherheit.

2.3 Fuß- und Radverkehr

Die geplanten Änderungen sind im Interesse des Fuß- und Radverkehrs untersucht wurden und beinhalten Verbesserungen für die Nutzung und die Sicherheit.